

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

01	<p><b>Baumhove, Lara</b></p> <p><b>Von:</b> Steiner, Andreas &lt;Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 12. September 2022 08:48  <b>An:</b> lp-lh  <b>Betreff:</b> 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen</p> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,  zu Ihrer Anfrage vom 29.08.2022 teile ich mit, dass luftrechtliche Belange offensichtlich nicht tangiert sind bzw. nicht tangiert werden, so dass keine Bedenken vorgetragen werden können. Der Flugplatz Borkenberge sowie mögliche Modellfluggelände besitzen Bestandsschutz.  Viele Grüße,</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="margin-right: 10px;">   </div> <div> <p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Andreas Steiner  Dezernat 26 – Luftverkehr</p> <p>A.- Thaer- Str. 9  48145 Münster  Telefon: 0251 411-1448   Telefax: 0251 411-81448   E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de</p> <p><a href="http://www.brms.nrw.de">www.brms.nrw.de</a>   <a href="https://twitter.com/bezregmuenster">www.twitter.com/bezregmuenster</a>   <a href="https://www.instagram.com/bezregmuenster">www.instagram.com/bezregmuenster</a></p> <p>Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:  <a href="https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html">https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html</a></p> </div> </div>		<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.  Der Flugplatz Borkenberge liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Lüdinghausen. Auswirkungen des Landschaftsplans auf bestehende Modellfluggelände sind mit der 1. Änderung nicht verbunden.</p>
----	--	--	--

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

02	<p style="text-align: center;"><b>Bezirksregierung Münster</b></p>  <p>Bezirksregierung Münster • 48128 Münster</p> <p>Kreis Coesfeld Abteilung 70 - Umwelt Herr Steinhoff Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld</p> <p><b>1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen</b> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)</p> <p>Ihr Schreiben vom 29.08.2022</p> <p>Sehr geehrter Herr Steinhoff,</p> <p>zum Entwurf des Landschaftsplans Lüdinghausen nehme ich seitens der Regionalentwicklung wie folgt Stellung: Insgesamt entsprechen die vorgesehenen Ausweisungen, insbesondere der Entwicklungs- und Festsetzungskarten den Zielen der Raumordnung. Aus Sicht der Regionalentwicklung bestehen gegen die 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.</p> <p>Es werden jedoch folgende Hinweise zum Planentwurf gegeben: Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen ist das Kapitel 3, S. 202, nicht aktuell und sollte wie folgt geändert werden:</p> <p><i>„3 Regionalplan <b>Münsterland (2014)</b> (<del>GEP, Teilabschnitt Münsterland 1998</del>) Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 6 LNatSchG NRW. Der Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und ist seit dem 27.07.2014 in Kraft. Es folgten als Ergänzung der sachliche Teilplan Energie 2016 und der sachliche Teilplan Kalkstein 2018. Die</i></p> 	<p>16. September 2022 Seite 1 von 3</p> <p>Aktenzeichen: 32.03.04.01-004/2022.0001</p> <p>Auskunft erteilt: Nicola Delpenbrock</p> <p>Durchwahl: +49 (0)251 411-1793 Telefax: +49 (0)251 411-2525 Raum: 203 E-Mail: nicola.delpenbrock@brms.nrw.de</p> <p><b>Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:</b> Bezirksregierung Münster 48128 Münster</p> <p>Dienstgebäude: 48143 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-92525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de</p> <p>ÖPNV - Haltestellen: Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17</p> <p>Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 - 3300</p> <p>Konto der Landeshauptkasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN : DE59 3005 0000 0001 6635 15 BIC: WELADEDXXX Glaubiger-ID DE59ZZZ00000094452</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Umweltbericht/3</p> <p>Die Änderungen werden übernommen.</p>
----	---	--	---

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

02	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Münster </p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 2 von 3</p> <p><i>36. Änderung des Regionalplans wurde am 18.03.2022 wirksam. Der Landschaftsplan Lüdinghausen setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtungspflichtigen Planungen entgegenstehen. Sein Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Regionalplans Münsterland.“</i></p> <p>Im Rahmen des anstehenden Anpassungsverfahrens an den LEP NRW ist vorgesehen, Siedlungspotentialflächen (ASB-P und GIB-P) als Vorbehaltsgebiete festzulegen. Aus den Entwicklungs- und Festsetzungskarten des Landschaftsplans Lüdinghausen geht hervor, dass die folgenden Festsetzungen diese Bereiche betreffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Gebiet 1.2.01 Ackerfluren in der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde mit dem Entwicklungsziel Anreicherung der Landschaft,</li> <li>– das Gebiet 1.1.2.04 Westrup innerhalb der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde mit dem Ziel Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft,</li> <li>– die geschützten Landschaftsbestandteile 2.2.19 Feuchtbrache an der B 58 und 2.4.20 Brache und Grünland westlich Lüdinghausen.</li> </ul> <p>Durch die Festlegung der Siedlungspotenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete, wird der Siedlungsentwicklung an dieser Stelle ein besonderes Gewicht beigegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Potenzialbereiche über den eigentlichen Flächenbedarf einer Kommune deutlich hinausgehen. Bei Inanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung sind die Festsetzungen des Landschaftsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin ragt der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.22 22 Gehölz- und Grünlandkomplex im Wiesfeld am oberen Beverbach in einen Windenergiebereich im Regionalplan. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete (Ziel 1.1. STE). In diesen Bereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind (Ziel 1.2. STE). So dürfen z.B. keine Maßnahmen erfolgen, die zu Konflikten mit windenergieempfindlichen (Fledermaus- und Vogel-) Arten führen könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Nicola Deipenbrock</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt vorwiegend zur Erhaltung der bereits bestehenden Gehölz- und Grünlandstrukturen. Maßnahmen, die aufgrund der Schutzgebietsausweisung zu Konflikten zwischen Naturschutz und Windkraft führen könnten, sind nicht zu erwarten.</p>
----	---	--	---

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

<p>03</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bezirksregierung Münster</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Bezirksregierung Münster • 48128 Münster</p> <p>Kreis Coesfeld Abteilung 70 - Umwelt Friedrich-Ebert-Str. 7</p> <p>48653 Coesfeld</p> <p><b>1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 29.08.2022 (Frau Baumhove), Geschäftszeichen: 70.2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken gebracht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Abgrenzungen von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten können im Internet unter <a href="http://www.uvo.nrw.de">www.uvo.nrw.de</a> oder <a href="http://www.elwas.nrw.de">www.elwas.nrw.de</a> eingesehen werden.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Klink, Dezernat 54.5 – Hochwasserschutz, Telefon 0251/411-5079.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Monika Blanke</p> <p>Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: Dez.54: <a href="http://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html">http://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html</a></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>19. September 2022 Seite 1 von 1</p> <p>Aktenzeichen: 54.13.03-230/2022.0284</p> <p>Auskunft erteilt: Monika Blanke</p> <p>Durchwahl: +49 (0)251 411-1330 Telefax: +49 (0)251 411-2651 Raum: R-104 E-Mail: dez54@brms.nrw.de</p> <p><b>Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:</b> Bezirksregierung Münster 48128 Münster</p> <p>Dienstgebäude: Nevinghoff 22 48147 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-82525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: Vom Hbf Buslinie 17 Bis Haltestelle „Stadtspark Wienburg“ Mit der DB Richtung Gronau oder Rheine bis Haltepunkt „Zentrum Nord“</p> <p>Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 - 3300</p> <p>Konto der Landeshauptkasse: Landesbank Hessen- Thüringen (Helaba) IBAN : DE59 3005 0000 0001 6635 15 BIC: WELADEDXXX GIBulger-ID DE59ZZ00000094452</p>  </div> </div>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----------	---	--	---

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

04



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreis Coesfeld  
Abteilung Umweltschutz  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

Per E-Mail an  
lara.baumhove@kreis-coesfeld.de

<small>Aktzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>
45-6040 / III-331-22-SON	Herr Laute	0228 5504-4582	lbaudbwt@bundeswehr.org	31.08.2022

Betreff: 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdighausen  
hier: Stellungnahme der Bundeswehr  
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.08.2022, Az. 70.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr weder berührt, noch beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gezeichnet

D. Laute



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN  
DER BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 5504-4568  
Fax +49 (0) 228 550489-5763  
FspNBw 90-3402-4568

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

05



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Kreis Coesfeld  
 Frau Lara Baumhove  
 Friedrich-Ebert-Straße 7  
 48653 Coesfeld

[Lara.Baumhove@kreis-coesfeld.de](mailto:Lara.Baumhove@kreis-coesfeld.de)

DB AG  
 DB Immobilien  
 Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht  
 Erna-Scheffler-Straße 5  
 51103 Köln  
 www.deutschebahn.com



DBSIImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

Zeichen: (CR.R 041) Im  
 TOEB-NW-22-141252

28.09.2022

**1. Änderung Landschaftsplan Lüdinghausen  
 Zwischenbescheid / Erste Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Baumhove,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende erste Stellungnahme:

Das o.g. Planungsvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe unserer Bahnstrecke. Wir haben die Stellungnahmen hierzu innerhalb des DB Konzerns veranlasst. Leider liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Rückmeldungen der beteiligten Fachdienste vor, da derzeit viele zu beteiligende Fachstellen der Deutschen Bahn AG mit Aufgaben betraut sind, um die ordnungsgemäße Durchführung des Schienenverkehrs zu garantieren. Eine fristgerechte Rückmeldung bis zum 30.09.2022 wird uns daher voraussichtlich nicht möglich sein. Wir bitten aus diesem Grund um Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bis zum 31.10.2022.

Über eine kurze Terminverlängerungsbestätigung wären wir Ihnen dankbar.

...

Deutsche Bahn AG  
 Sitz: Berlin  
 Registergericht:  
 Berlin-Charlottenburg  
 HRB: 50 000  
 USt-IdNr.: DE 811569069

Vorsitzender des  
 Aufsichtsrates:  
 N.N.

Vorstand:  
 Dr. Richard Lutz,  
 Berthold Huber  
 Dr. Levin Hollé  
 Evelyn Palla

Michael Peterson  
 Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
 Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
 Martin Selter



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konsum finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenenschutz)

(Es wurde eine Fristverlängerung gewährt.)

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
05	 <p style="text-align: center;">2/4</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p><b>Durch das Plangebiet des Landschaftsplans Lüdinghausen verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 464 Datteln – Münster der DB Energie GmbH.</b> Geplante Bebauungen oder Aufwüchse liegen damit teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.</p> <p><b>Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH.</b> Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.</p> <p>Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.</p> <p><u>Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</li> <li>2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</li> <li>3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.</li> <li>4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</li> <li>5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</li> <li>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</li> </ol>		<p>Im Rahmen der Landschaftsplanumsetzung finden keine Baumaßnahmen statt. Allenfalls können Pflanzmaßnahmen festgesetzt werden, bei deren Umsetzung die Anliegen der Deutschen Bahn berücksichtigt werden.</p> <p>S. O.</p>

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

<p>05</p>	<p></p> <p style="text-align: center;">3/4</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).</li> <li>8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstatet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</li> <li>9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.</li> </ol> <p>Bei der überplanten Strecke 2100 Dortmund- Gronau, km 33,7 bis 34,8 Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und bedarf entsprechender Änderung/ Anpassung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass noch nicht alle Rückmeldungen der beteiligten Stellen vorliegen und diese Aufstellung somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p> </p> <p>i.V. i.A.</p>	<p>2.1 D Nr. 3</p>	<p>Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans wird darauf hingewiesen, dass klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper von den Schutzfestsetzungen ausgenommen sind. Dies gilt auch für Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben.</p>
-----------	--	------------------------	--

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festset- zungsnr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-----------------------	--------------------------

05



4/4

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**\*\*\* NEU bei DB Immobilien \*\*\***

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien-hallo-und-herzlich-wilkommen-bei-der-db-ag-db-immobilien-5750618>



Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

05



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Kreis Coesfeld  
 Frau Lara Baumhove  
 Friedrich-Ebert-Straße 7  
 48653 Coesfeld

[Lara.Baumhove@kreis-coesfeld.de](mailto:Lara.Baumhove@kreis-coesfeld.de)

DB AG  
 DB Immobilien  
 Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht  
 Erna-Scheffler-Straße 5  
 51103 Köln  
 www.deutschebahn.com

DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

Zeichen: (CR.R 041) Im  
 TOEB-NW-22-141252

17.10.2022

**1. Änderung Landschaftsplan Lüdinghausen**  
 Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Baumhove,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Der Zwischenbescheid vom 28.09.2022 wird durch nachfolgende Auflagen und Hinweise ergänzt, die Gültigkeit bleibt bestehen.

Folgende Punkte bitten wir zusätzlich zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:

- Die Eisenbahnbrücke über dem Dortmund - Ems Kanal soll neugebaut werden. Mögliche Belange/ Abhängigkeiten zur Flora/ Fauna; zum Baubereich / Zuwegung sind zu beachten. Die entsprechenden Informationen dazu sind den beigefügten Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.
- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;
  - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Grundsätzlich gilt: Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.

...

Deutsche Bahn AG  
 Sitz: Berlin  
 Registergericht:  
 Berlin-Charlottenburg  
 HRB 30 000  
 USt-IdNr.: DE 811569069

Vorsitzender des  
 Aufsichtsrates:  
 N.N.

Vorstand:  
 Dr. Richard Lutz,  
 Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
 Berthold Huber  
 Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
 Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
 Evelyn Paia  
 Dr. Michael Peterson  
 Martin Seiler



Höhere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
 In den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans wird darauf hingewiesen, dass klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper von den Schutzfestsetzungen ausgenommen sind. Dies gilt auch für Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben.  
 Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beim Neubau der Eisenbahnbrücke wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

05



2/2

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

X



X



i. V.

i. A.

**+++ Datenschutzhinweis:** Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**\*\*\* NEU bei DB Immobilien \*\*\***

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:  
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-wilkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>



Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

06



Gemeinde Senden | Postfach 1251 | 48303 Senden

Kreis Coesfeld  
 Abt. 70.2 - Umwelt  
 Frau Baumhove  
 Friedrich-Ebert-Straße 7  
 48651 Coesfeld

<b>Ansprechpartner</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Herr Bolle	c.bolle@senden-westfalen.de	02597 / 699-334	02597 / 699-686	IV

Senden, den 13.09.2022

**1. Änderung des Landschaftsplanes Lüdinghausen  
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 LNatSchG NRW**

Guten Tag Frau Baumhove,

vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Änderung Landschaftsplanes Lüdinghausen.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches weise ich darauf hin, dass der Bau- und Planungsausschuss mit Datum vom 01.09.2022 eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Biogasanlage Schulze Bölling" beschlossen hat. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde bereits am 05.04.2022 durch den zuständigen Ausschuss beschlossen. Der Erweiterungsbereich ist auf der beigefügten Kartengrundlage dargestellt. Ich bitte Sie, den erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Weiter liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mehrere Bereiche für Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Detail sind dies die Windenergiebereiche (WEB) Nr. 13, 14, 15 und 16 des am 15.06.2022 rechtskräftig gewordenen Sachlichen Teilplanes „Wind“ der Gemeinde Senden. Die Lage der einzelnen Windenergiebereiche können Sie einerseits der beigefügten Karte entnehmen, ich kann Ihnen diese darüber hinaus auch als .dxf-Datei zur Verfügung stellen.

Insbesondere hinsichtlich des WEB Nr. 13 besteht eine Überlagerung mit dem LSG 2.2.03 „Bechtrup-Schölling“, festgesetzt durch den Landschaftsplan Lüdinghausen.

Münsterstraße 30	Sparkasse Westmünsterland	IBAN DE83 4015 4530 0009 0125 38	BIC WELADE3WXXX
48308 Senden	Volksbank Senden eG	IBAN DE02 4006 9546 0004 2171 00	BIC GENODEM1SDN
Tel. 02597 / 699-0	Volksbank Münsterland Nord eG	IBAN DE83 4036 1906 1418 0049 00	BIC GENODEM11BB
www.senden-westfalen.de	Gläubiger-ID	DE3522200000069673	

Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Biogasanlage Schulze Bölling“ wird eingearbeitet, sobald der Bebauungsplan den Satzungsbeschluss erlangt hat. Die entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans werden dann zurückgenommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festset- zungs- nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	----------------------------	--------------------------

06

Der Ausweisung des WEB im Flächennutzungsplan der Gemeinde wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld nicht widersprochen, jedoch wurde auf eine Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen, da erst dann genaue Standorte und mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzzwecke des LSG, insbesondere auf die Pufferfunktion des LSG für angrenzende Naturschutzgebiete, bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bolle

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Der weitere Verlauf richtet sich nach der hier angesprochenen Einzelfallprüfung.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

07	<p><b>Baumhove, Lara</b></p> <hr/> <p>Von: Mathias.Knaak@gd.nrw.de  Gesendet: Freitag, 23. September 2022 10:57  An: lp-lh  Cc: Baumhove, Lara  Betreff: 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen</p> <p>Ihr Schreiben vom 29. August 2022,  Ihr Zeichen: 70.2</p> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Ihrem Schreiben vom 29. August haben Sie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Geologischen Dienst NRW um Stellungnahme zu obigem Vorhaben gebeten.</p> <p>Aus Sicht des GD NRW habe ich für das obige Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand für die verschiedenen Aufgabenbereiche, die den GD NRW betreffen, keine weiteren Erkenntnisse, Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Auf eine gesonderte Stellungnahme in Briefform wurde daher verzichtet.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  im Auftrag</p> <p>Mathias Knaak  Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung</p> <p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –  De-Greif-Str. 195 – 47803 Krefeld  Tel. +49 2151 897 442  Mathias.Knaak@gd.nrw.de  <a href="https://www.gd.nrw.de">https://www.gd.nrw.de</a></p> <p>Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <a href="https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm">https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm</a></p>		<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	--	---

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

08

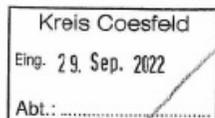
HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

1B 42C4 1B(2 86 6000 0876  
DV 09.22 0,85 Deutsche Post

\*K9000\*



Kreis Coesfeld  
Abteilung 70 – Umwelt  
48651 Coesfeld



Ihr Schreiben vom 29.08.2022 Ihr Zeichen: 70.2

**1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken

Aufgrund des Kartenausschnitts ist nicht feststellbar, inwieweit für die einzelnen handwerklichen Standorte Natur- oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, haben gerade Handwerksbetriebe ihren Standort im Außenbereich. Diesen Betrieben gewährt der § 35 BauGB begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten, die viele Betriebe zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dringend benötigen.

Für die Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden in der Regel sehr weitreichende Bau- und Nutzungsverbote entsprechend den Möglichkeiten des Landschaftsschutzgesetzes ausgesprochen.

Wegen dieser offensichtlichen Kollision zwischen Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz erscheint es uns erforderlich zu sein, auf die Festsetzung vor Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld von bestehenden Handwerksbetrieben zu verzichten, denn Landschaftspläne verhindern Bauleitplanung.

Dies erscheint uns mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes vereinbar zu sein, weil sich im unmittelbaren Umfeld der Bebauung in aller Regel nicht die für die Festlegung von Schutzgebieten erforderlichen Voraussetzungen finden.



HANDWERKSKAMMER  
MÜNSTER

Urser Zeichen (bitte angeben):

B3 Hen/Nf

Datum:

16.09.2022

Ihre Fragen beantwortet:

Patrick Henke  
Telefon 0251 5203-121  
Telefax 0251 5203-235  
patrick.henke@  
hwk-muenster.de  
Zimmer: 221

Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
Telefon 0251 5203-0  
Telefax 0251 5203-106  
info@hwk-muenster.de  
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:  
Handwerkskammer Münster  
Postfach 3480  
48019 Münster

Sie erreichen uns:  
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-14:00 Uhr  
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Münsterland Ost  
BLZ 400 501 50  
Konto 25 052 828  
BIC WELADED11MST  
IBAN DE36 4005 0100 0025 0921 26

Vollbank Münsterland Nord eG  
BLZ 403 619 06  
Konto 7221989605  
BIC GENODEM11BB  
IBAN DE46 4036 1806 7221 9896 05



F Ausnahmen  
Nr. 5

Als Bestandteil des Landschaftsplans sind auch die den gesamten Geltungsbereich abdeckenden Karten mit den Schutzgebieten zur Verfügung gestellt worden. Diese sind in einem Maßstab erstellt, der nicht jedes einzelne Grundstück erkennen lässt. Die einzelnen Flurstücke, die von Naturschutzgebieten betroffen sind, sind jedoch in den textlichen Festsetzungen aufgelistet. Hierbei gilt der Grundsatz, dass Wohngebäude, Hofstellen und Handwerksbetriebe grundsätzlich außerhalb von Naturschutzgebieten liegen.

Regelmäßig finden sich auch Hofstellen oder Handwerksbetriebe inmitten landschaftsschutzwürdiger Flächen. In Landschaftsschutzgebieten werden Einzelflächen nicht ausgeklammert, da der Betrieb durch die Festsetzungen nicht eingeschränkt wird und das gesamte Landschaftsbild schutzwürdig ist. Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sehen vor, dass bestehende Nutzungen auch weiterhin fortgeführt werden können und bestimmte Betriebserweiterungen nach dem Baurecht möglich sind.

So ist nach den allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete geregelt, dass für Fälle gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

08

Wir regen daher an, die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB als Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Seite 2

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag



Patrick Henke

Technischer Unternehmensberater - Standortberater  
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

S. O.

Die Festsetzung besteht bereits.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

09	<p><b>Baumhove, Lara</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> GP Bauleit &lt;Bauleit@IHK-NordWestfalen.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 30. September 2022 10:47  <b>An:</b> lp-lh  <b>Betreff:</b> 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen - 117419</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>aufgrund technischer Beeinträchtigungen können wir Ihnen aktuell keine Stellungnahme im PDF Format zukommen lassen. Wir bitten um Verständnis und Entschuldigung. Wir senden Ihnen parallel unsere Stellungnahme auf dem klassischen Postweg zu.</p> <p>Nachfolgend der Inhalt unserer Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem vorgenannten Landschaftsplan, wie er uns mit ihrem Schreiben vom 1. September 2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Wir erheben gegen die Aufstellung des Landschaftsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Anhand des Kartenmaterials können wir allerdings nicht vollumfänglich feststellen, inwieweit für die Standorte einzelner Mitgliedsunternehmen Natur -oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen. Gewerblichen Betrieben im Außenbereich gewährt der Paragraph 35 BauGB eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten, die viele Betriebe zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dringend benötigen.</p> <p>Für die Festsetzungen von Natur -und Landschaftsschutzgebieten werden in der Regel sehr weitreichende Bau -und Nutzungsverbote entsprechend den Möglichkeiten des Landschaftsschutzgesetzes ausgesprochen. Aufgrund dieser offensichtlichen Diskrepanz zwischen BauGB und Landschaftsgesetz erscheint es uns geboten, auf die Festsetzungen von Natur -und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld bestehender Gewerbestandorte zu verzichten oder entsprechende Ausnahmeregelungen festzusetzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Ulf Horstmann  Freundliche Grüße</p> <p>Team Planung und Stadtentwicklung</p>  <p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  bauleit@ihk-nordwestfalen.de  www.ihk.de/nordwestfalen</p> <p>Besuchen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Kanälen:</p> 		<p>Wohngebäude, Hofstellen und Handwerksbetriebe liegen grundsätzlich außerhalb von Naturschutzgebieten.</p> <p>Regelmäßig finden sich auch Hofstellen oder Handwerksbetriebe inmitten landschaftsschutzwürdiger Flächen. In Landschaftsschutzgebieten werden Einzelflächen nicht ausgeklammert, da der Betrieb durch die Festsetzungen nicht eingeschränkt wird und das gesamte Landschaftsbild schutzwürdig ist. Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sehen vor, dass bestehende Nutzungen auch weiterhin fortgeführt werden können und bestimmte Betriebserweiterungen nach dem Baurecht möglich sind. So ist nach den allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete geregelt, dass für Fälle gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.</p>
----	--	--	--

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

10	<p><b>Baumhove, Lara</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Terlisten, Detlev  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 30. August 2022 09:17  <b>An:</b> Baumhove, Lara  <b>Betreff:</b> AW: Landschaftsplan Lüdinghausen 1. Änderung, Beteiligung Träger öffentlicher Belange</p> <p>Guten Morgen Frau Baumhove,</p> <p>alles klar. In dem Fall gibt es seitens der unteren Jagdbehörde keine Anregungen und Anmerkungen zum Änderungsverfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Detlev Terlisten</p>  <p>Abt. 32 –Sicherheit und Ordnung  Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld  Tel. (02541) 18-3210 - Fax (02541) 18-3298  E-Mail: <a href="mailto:detlev.terlisten@kreis-coesfeld.de">detlev.terlisten@kreis-coesfeld.de</a>  Internet: <a href="http://www.kreis-coesfeld.de">www.kreis-coesfeld.de</a></p> <p> Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!</p> <hr/> <p><b>Von:</b> Baumhove, Lara &lt;Lara.Baumhove@kreis-coesfeld.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 30. August 2022 09:03  <b>An:</b> Terlisten, Detlev &lt;Detlev.Terlisten@kreis-coesfeld.de&gt;  <b>Betreff:</b> AW: Landschaftsplan Lüdinghausen 1. Änderung, Beteiligung Träger öffentlicher Belange</p> <p>Guten Morgen Herr Terlisten,</p> <p>an den Festsetzungen bzgl. der Jagdausübung hat sich seit dem Inkrafttreten der letzten Landschaftspläne nichts geändert.</p> <p>Freundliche Grüße Lara Baumhove</p>		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
----	--	--	--

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

11

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Kreis Coesfeld  
Abteilung 70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48651 Coesfeld

Auskunft erteilt:  
Frau Oberkoxholt  
Direktwahl 02361/305-3294  
Fax  
andrea.oberkoxholt@lanuv.nrw.de

Geschäftszeichen  
LA22 - 2022-0002389  
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 29.08.2022  
Ihr Geschäftszeichen: 70.2

**1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnatur-  
schutzgesetz (LNatSchG NRW)**

Datum: 30.08.2022

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 306 0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am Verfahren für den o. g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regelbeteiligung – eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hbf mit  
Buslinie 236 oder 237 bis  
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.  
Fußweg oder mit Buslinie SB 20  
bis Haltestelle "Hohenhorster  
Weg" und 15 Min. Fußweg  
entlang der Blitzkuhlenstraße bis  
zur Leibnizstraße

Hierfür bitte ich um Verständnis.

Für die Beantwortung konkreter Rückfragen zu den Inhalten des Fachbeitrages des Naturschutzes und Landschaftspflege gemäß § 8 (1) LNatSchG NRW als Grundlage der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen steht Ihnen der Fachbereich 22 auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse NRW  
Helaba  
BIC-Code: WELADED3333  
IBAN-Code:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
USt-IdNr. DE 126 352 455

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Aberkoxholt*  
(Oberkoxholt)

**LANUV**  
Kompetenz für ein  
lebenswertes Land

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

12



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
 Regionalniederlassung Münsterland  
 Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
 Friedrich-Ebert-Str. 7  
 48653 Coesfeld

**Regionalniederlassung Münsterland**

Kontakt: Herr Steinbull  
 Telefon: 02541/742-132  
 Fax: 02541/742-271  
 E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de  
 Zeichen: 2030/4402/1.13.03.13-Kr.Coe\_Nr.4  
 (Bei Antworten bitte angeben.)  
 Datum: 23.09.2022

**1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz

Ihr Schreiben vom 29.08.2022 mit Gz.: 70.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mit Schreiben vom 29.08.2022 vorgelegten 1. Änderung des Landschaftsplans „Lüdinghausen“ nehme ich wie folgt Stellung:

Der übersandte Landschaftsplan bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen wurde von hier straßenrechtlich überprüft.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik im Bereich des Landschaftsplans „Lüdinghausen“ liegen bzw. diesen angrenzen. Gemäß der Festsetzungskarte sind von dem Landschaftsplan die Belange der nachfolgend aufgeführten klassifizierten Straßen betroffen:

- Bundesstraße 58,
- Bundesstraße 235,
- Landesstraße 835,
- Landesstraße 884.

Seitens Straßen NRW wird daher begrüßt, dass gemäß dem Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Landschaftsplanes die Straßenkörper aller Bundes- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen von der Gebietsfestsetzung räumlich ausgenommen sind und nicht Bestandteil der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
 Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
 Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Münsterland**

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld  
 Postfach 1641 · 48636 Coesfeld  
 Telefon: 02541/742-0  
 kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
12	<p>Innerhalb des Landschaftsplanes „Lüdinghausen“ besteht aus straßenrechtlicher Sicht die nachfolgend aufgeführte Planungsmaßnahme:</p> <p><b><u>L 835 Radweg Lüdinghausen – Hiddingsel (Projekt 03-0153)</u></b></p> <p>Zwischen Lüdinghausen und Dülmen - Hiddingsel ist mittel bis langfristig der Bau eines kombinierten Geh- / Radweges im Zuge der L 835 von Streckenabschnitt 8, Station 0,000 bis Streckenabschnitt 9, Station 2,150 geplant.</p> <p>Hinsichtlich dem unter dem Punkt 5.2 „Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzabschnitten“ aufgeführten Abstand zu den klassifizierten Straßen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Abstand von Bäumen und Baumreihen zum befestigten Fahrbahnrand unter Berücksichtigung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu wählen ist. Gemäß der RPS 2009 variiert der kritische Abstand in Abhängigkeit der Gefährdungstufe, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der jeweiligen Böschungshöhe. Sofern der notwendige Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Gefahrenstelle, mit einem Abstand von 5 m, im Einzelfall nicht gegeben ist, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Schutzsystem gemäß RPS 2009 der Maßnahme anzuordnen und vom Veranlasser zu vergüten.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland im Rahmen nicht vorgetragen. Ich bitte mich zu gegebener Zeit im weiteren Planverfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>I. A.</p> <p>gez. 26.09.2022</p> <p>Frank Steinbuß</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans werden alle beteiligten Träger öffentlicher Belange über diesen Verfahrensschritt informiert.</p>

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------



**Bezirksstelle für Agrarstruktur  
Münsterland**  
Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld  
Tel. 02541 910-0, Fax -279  
Mail coesfeld@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de  
Auskunft erteilt: Christoph Hessel  
Durchwahl: 0 25 41 / 910 - 269  
Fax : 0 25 41 / 910 - 333  
Mail : christoph.hessel@lwk.nrw.de  
Stellungnahme LP Lüdinghausen 1. Änd. 28.09.2022.docx  
Coesfeld 28.09.2022

Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland  
Borkener Str. 25 - 48653 Coesfeld

**Kreis Coesfeld  
Abt. 70 – Umwelt  
Frau Baumhove  
Friederich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld**

per E-Mail: LP-LH@kreis-coesfeld.de

13

**1. Änderung des Landschaftsplanes Lüdinghausen  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §15 Landesnaturschutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Baumhove,

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Lüdinghausen basiert auf die Aktualisierung der zwischenzeitlich novellierten rechtlichen Grundlagen und der Aktualisierung bzw. Ergänzung nachrichtlich darzustellender Informationen wie der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und der gesetzlich geschützten Alleen gemäß § 29 Abs. 3 BNatSchG.

Weiterer Bestandteil der 1. Änderung soll die Ausweisung des 5,4 km langen Abschnittes des LSG „Alte Fahrt“ (28,9 ha) als Naturschutzgebiet sein.

Für die Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland gebe ich im Einvernehmen mit der Kreisstelle Coesfeld zu dem o.g. Planverfahren folgende Stellungnahme ab:

**Allgemein:**

Die Landwirtschaft mit ihrer kulturenerhaltenden Tätigkeit ist ein Teil der Landschaft und muss dahingehend auch entsprechend gewürdigt werden und darf nicht durch Schutzausweisungen seiner Aufgabe zur Ernährungssicherheit unverhältnismäßig reglementiert und beeinträchtigt werden.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

<p>13</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung: Die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung ist am 02.09.2021 in Kraft getreten. Nachdem zunächst lediglich bspw. NSG betroffen sein würden, wird auf EU-Ebene diskutiert, diese Betroffenheit auf LSG auszuweiten. Als Folge wären Einschränkungen auf Flächen von erheblicher Größe zu erwarten.</p> <p>Im Kreis Coesfeld gibt es 74.137 ha Landwirtschaftsfläche (Quelle: Kommunalprofil Kreis Coesfeld, 31.12.2020). Neben den 8.148 ha Naturschutzgebieten sind noch 44.255,33 ha als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Auch an den 2.351 km Gewässerläufen im Kreis Coesfeld spürt die Landwirtschaft die gesetzlichen Auflagen mit ihren Einschränkungen.</p> <p>Der Landschaftsplan Lüdinghausen umfasst eine Gesamtfläche von 8.108 ha. Im Entwurf sind davon 387,3 ha als Naturschutzgebiete und 4.314,6 ha als Landschaftsschutzgebiete - das entspricht 53 % des Plangebietes Lüdinghausen - ausgewiesen.</p> <p>Angesichts der Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der PSM-AnwendungsVO wird angeregt, diese und alle vergleichbaren Verfahren bis zur Klärung des Sachverhaltes ruhen zu lassen.</p> <p><b><u>Stellungnahme zu ...</u></b></p> <p><b><u>2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></b> <i>Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz</i></p> <p><b><u>Einwand / Forderung:</u></b> In dem Kap. 2 wird die Regelung zu Windkraft dargestellt. Gesellschaftlich und politisch ist das Thema Photovoltaik (Freiflächen-PV, AgriPV) in den letzten Monaten stark in den Focus gerückt worden. Der Kreis Coesfeld läßt zur Zeit eine Potentialstudie Photovoltaik erarbeiten. Es wird gefordert das Thema Photovoltaik umfassend zielgerichtet auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie PV in die Landschaftsplanung aufzunehmen und zu berücksichtigen. Entsprechende Passagen zur Windkraft sollten durch Photovoltaik ergänzt werden.</p> <p><b><u>2.1 Naturschutzgebiete (NSG)</u></b></p> <p><b><u>B Verbote</u></b> zu 4 „Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen“</p>		<p>Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplans Lüdinghausen werden keine neuen Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der Entwurf der Europäischen Kommission zur Pflanzenschutzmittelanwendung steht somit nicht im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren des Landschaftsplans Lüdinghausen.</p> <p>Zudem zeichnet sich ab, dass die Definition der ökologisch empfindlichen Gebieten im Entwurf der Europäischen Kommission noch korrigiert wird. Ein längeres Aussetzen des Landschaftsplanverfahrens wird aus diesem Grund als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Die Erläuterung zum Thema „Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz“ wird angepasst und um weitere regenerative Energien ergänzt. Da sich die Vorgaben zum Ausbau regenerativer Energien im ständigen Wandel befinden und sich die Genehmigung und Umsetzung zunächst nach der jeweils geltenden Rechtslage richtet, wird die Vorgehensweise nicht primär über den Landschaftsplan geregelt. Stattdessen wird ein entsprechender kurzer Hinweis mit dem hier genannten Inhalt eingefügt. Grundsätzlich bleibt aber das allgemeine Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten, dass u. a. auch Windenergieanlagen umfasst, in der ursprünglich formulierten Form bestehen.</p>
-----------	--	--	---

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
13	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p><u>Einwand / Forderung:</u> Die Städte und Gemeinden entwickeln auf kommunaler Ebene flächendeckend anerkannte Wegenetzkonzepte um im weiteren Verfahren an Landesprogrammen zur Wirtschaftswegebauförderung teilnehmen zu können. Eine Voraussetzung für diese Förderung ist, das eine Verbreiterung des vorhandenen Weges auf 3,5 m erfolgt. Mit der im Entwurf stehenden Regelung wäre ein kommunaler Ausbau auf Grundlage der Förderrichtlinien unmöglich. Das bedeutet je nach kommunaler Satzung (KAG) einen erhöhten potentiellen finanziellen Beteiligungsaufwand der Anlieger.</p> <p>zu 14: „Modellsport zu betreiben ... und <i>Drohnen</i> fliegen zu lassen“;</p> <p><u>Einwand / Forderung:</u> Die Regelung missachtet sowohl den Tierschutz (Kitzrettung durch Drohneneinsatz) und die durch Ausmähen von Rehkitzen verbundene Erzeugung undenklicher Futterqualitäten (Botulismus). Die ehrenamtliche Tätigkeit der Hegeeringe durch schnellen Drohneneinsatz zur Kitzrettung muss ohne aufwendiges Verwaltungsverfahren jederzeit möglich sein. Darüber hinaus werden GPS-gesteuerte Drohnen mit hochmodernen Kameras eingesetzt, um sich ein exaktes Bild vom Zustand der landwirtschaftlichen Pflanzen und Böden zu machen. Solche Drohnen überfliegen in wenigen Minuten mehrere Hektar Fläche und erfassen dabei verschiedenste Daten. Es wird folgende Ergänzung unter 'Unberührt bleiben' gefordert: der Einsatz von Drohnen durch Sachkundige zur Kitzrettung im Grünland und zur GPS-gesteuerte Flächenbewirtschaftung</p> <p>zu 18: „Bäume, Sträucher ... ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, ... oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beinträchtigen, als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen</p> <p><u>Einwand / Forderung:</u> An dem NSG angrenzende Ackerflächen, die bisher uneingeschränkt mit Bodenbearbeitungsgeräten wie Grubber oder Pflug bearbeitet wurden, erhalten hiermit eine unkalkulierbare Beeinträchtigung. In der Landschaftsplanung anderer Münsterlandkreise steht zu diesem Verbot als Erläuterung: „Unberührt bleiben: die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“ Es wird gefordert, diese Textpassage unter 'Unberührt bleiben' zu ergänzen.</p> <p><b><u>2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)</u></b></p> <p><b><u>B Verbote</u></b></p> <p>zu 4 „Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern“</p>	<p>2.1 B Nr. 4</p> <p>2.1 B Nr. 14</p>	<p>Ein Großteil der Naturschutzgebiete im Kreis Coesfeld erstreckt sich über Waldflächen, in denen nach dem Hinweis zu Verbot Nr. 4 auf Antrag und nach Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die Überführung von Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe möglich ist. Bei atypischen Fällen besteht außerdem die Möglichkeit, eine Befreiung vom Verbot zu erteilen. Es ist nicht gewollt, einen Ausbau von Wegen grundsätzlich zu ermöglichen, da hier immer noch der Schutz des Gebiets im Vordergrund steht und es einer Einzelfallbetrachtung bedarf.</p> <p>Der Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung und zur Optimierung der Flächenbewirtschaftung richtet sich aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Luftverkehrsrecht.</p> <p>Das Verbot Nr. 18 korrespondiert mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW, wonach jede Schädigung oder Minderung der Substanz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen o. Ä. auch außerhalb von Schutzgebieten untersagt ist. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Hervorheben der gesetzlichen Vorgaben aufgrund ihrer großen Bedeutung besonders für Naturschutzgebiete. Das Verbot bleibt daher bestehen.</p>



Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festset- zungs- nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	----------------------------	--------------------------

14

**Baumhove, Lara**

**Von:** niepagenkemper@lfv-westfalen.de  
**Gesendet:** Dienstag, 20. September 2022 13:33  
**An:** Baumhove, Lara  
**Betreff:** Landschaftsplan Lüdinghausen

Sehr geehrte Frau Baumhove,

gegen das Änderungsverfahren des Landschaftsplans Lüdinghausen habe ich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Niepagenkemper  
 Beauftragter des Fischereiverbandes NRW  
 für die Bearbeitung der Wasserrahmenrichtlinie

Sprakeler Straße 409  
 48159 Münster  
 0251/482710

[niepagenkemper@lfv-westfalen.de](mailto:niepagenkemper@lfv-westfalen.de)  
[www.fischereiverband-nrw.de](http://www.fischereiverband-nrw.de)  
[www.lfv-westfalen.de](http://www.lfv-westfalen.de)



Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festset- zungs- nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	----------------------------	--------------------------

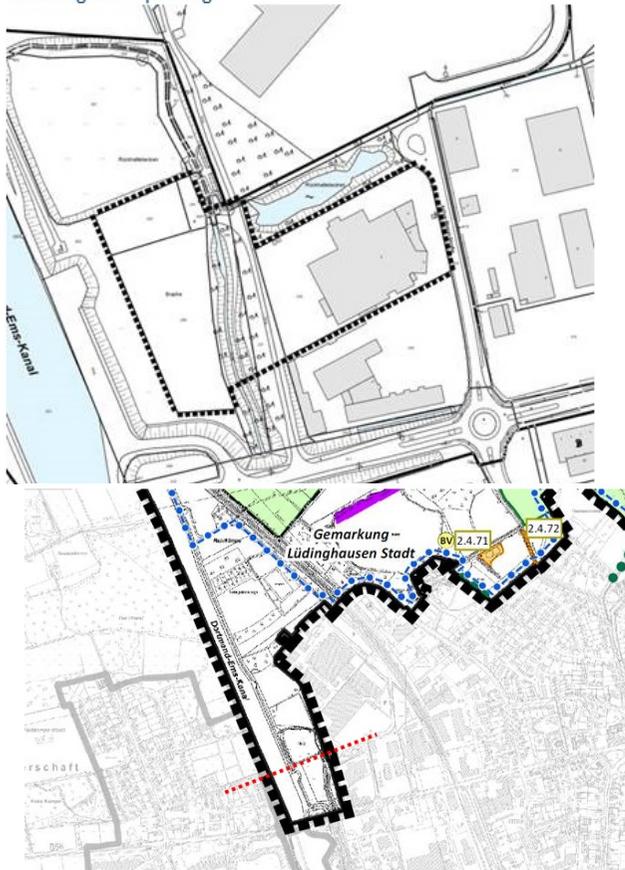
15

Sehr geehrte Frau Baumhove,

vielen Dank für die Fristverlängerung. Zum grundsätzliche Inhalt der Änderung (Ausweisung Alte Fahrt als NSG) haben wir keine Anmerkungen vorzubringen, lediglich für die Anpassung des Geltungsbereichs möchten wir zwei Hinweise geben:

- **Julius-Maggi-Straße:** Für die Fläche zwischen der bestehenden Betriebsfläche und dem DEK läuft derzeit ein Bauleitplanverfahren, das auf eine Erweiterung des Betriebs in Richtung Osten abzielt. Vor diesem Hintergrund wäre es zweckdienlich, den Bereich bis zur südlichen Grenze des bestehenden Regenrückhaltebeckens aus dem Geltungsbereich auszuklammern, zumal für die fragliche Fläche keine Festsetzung getroffen wird (maßgeblich die Flurstücke Nr. 293, 294, 296 – Flur 23 / LH-Stadt).

Geltungsbereich des B-Plans „Julius-Maggi-Straße-West“ (in Aufstellung) – Verortung im Landschaftsplan mit Vorschlag der Anpassung



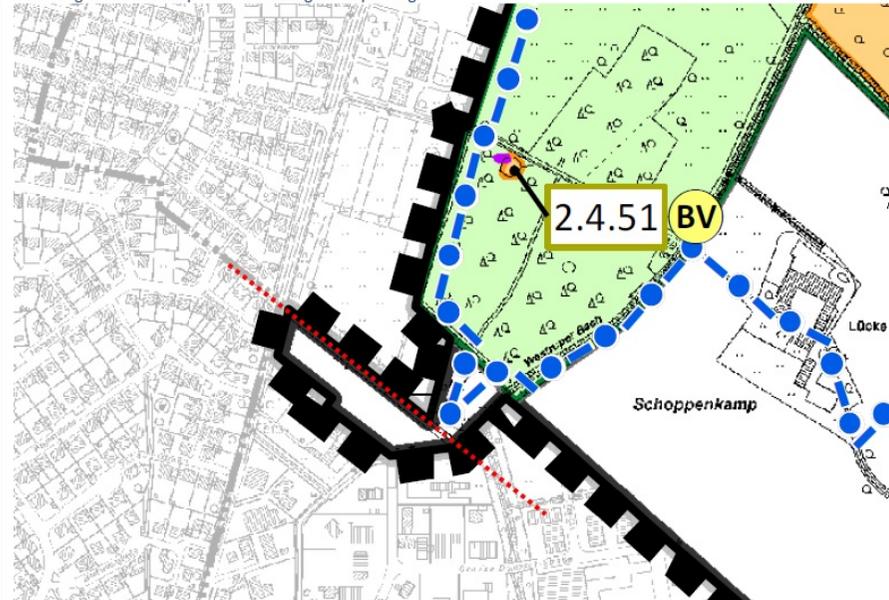
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird jedoch frühestens bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplans an der entsprechenden Stelle zurückgenommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festset- zungs- nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	----------------------------	--------------------------

15

- **Baumschulenweg:** Das Flurstück Nr. 3 (Flur 80 / LH-Kirchspiel) ist mittelfristig dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen – der Voraussicht nach (spätestens) mit der Errichtung des Wohnquartiers „Baumschulenweg“. Dessen Geltungsbereich (B-Plan in Aufstellung) ist bereits aus dem Landschaftsplan ausgeklammert, sodass die zur Rede stehende Fläche schon jetzt einen kaum wirksamen „Winkel“ darstellt. Auch von dieser Anpassung des Umrings wären keine Festsetzungen des Landschaftsplans betroffen.

Verortung im Landschaftsplan mit Vorschlag der Anpassung



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird jedoch frühestens bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplans an der entsprechenden Stelle zurückgenommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

16



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44140 Dortmund

Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation

Kreis Coesfeld  
Abteilung 70 - Umwelt  
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 22. Sep. 2022  
Abt.: .....

Ihre Zeichen	Frau Baumhove
Ihre Nachricht	29.08.2022
Unsere Zeichen	B-I-D/PI 2022-TÖB-0928
Name	Herr Pietzner
Telefon	+49 231 91291-2559
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 19. September 2022

**1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 29.08.2022 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:  
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Pietzner

Thyssengas GmbH  
Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
I www.thyssengas.com  
Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorstandler)  
Jörg Kempfhus  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hilko Schomerus  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273  
Bankverbindung:  
Commerzbank, Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140 2908 00  
BIC: COBADEFF360  
USt.-IdNr. DE 119497635

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

17



WSA Westdeutsche Kanäle  
Postfach 2263 - 48412 Rheine

Kreis Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48651 Coesfeld

**1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen**  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15  
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)  
- Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Baumhove,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Im Westen bildet der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) die Grenze zum benachbarten Landschaftsplan Buldem; Bereich zwischen dem Wendebecken beim Außenbezirk Lüdinghausen und dem Sicherheitstor Senden, ca. DEK- km 34,8 bis km 47. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet die Altstrecke Lüdinghausen, Bereich zwischen den Sicherheitstoren Lüdinghausen und Senden.

Wesentlicher Bestandteil der Änderung ist die Ausweisung der Altstrecke Lüdinghausen – in den Erläuterungen benannt als Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Lüdinghausen und Senden – im Bereich von ca. km 40,6 bis ca. 46,0 als Naturschutzgebiet. Gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist diese Altstrecke Teil der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal.

Bezogen auf das Vorhaben der Ausweisung der Bundeswasserstraße Altstrecke Lüdinghausen als Naturschutzgebiet erfolgten im Vorfeld bereits Erläuterungen des Sachverhaltes sowie der Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), hierzu verweise ich insbesondere auf die zuletzt abgehaltenen Ortstermine am 11.07./25.08.2022 unter Einbindung des Außenbezirks Lüdinghausen.

Datenschutzhinweis:  
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-westdeutsche-kanale.wsv.de/12-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle**

Emmericher Straße 201  
47136 Dulsburg

Münsterstraße 77  
48431 Rheine

**Ihr Zeichen**

70.2  
**Mein Zeichen**  
3414SB3-213.2-881-  
DEK/Landschaftsplan  
Lüdinghausen – 1. Änderung

**Datum**

29. September 2022

**Nicole Kortevoß**

Telefon +49 5971 916-309

Zentrale +49 5971 916-0  
Telefax +49 5971 916-222  
wsa-westdeutsche-  
kanale@wsv.bund.de  
www.wsa-westdeutsche-  
kanale.wsv.de

Seite 1 von 3

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

17



Gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 GG stehen die Bundeswasserstraßen im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung der Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs nicht zulässig ist, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Bedingt durch die vorrangige Nutzung als Verkehrsweg sind die oben aufgeführten Bundeswasserstraßen von diesem Zweck entgegenstehenden Nutzungen unbedingt fernzuhalten. Dies schließt die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke (Betriebswege) mit ein. Hier werden regelmäßig Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt.

Gemäß § 4 BNatSchG müssen die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen für öffentliche Zwecke die bestimmungsgemäße Nutzung gewährleisten. Von dieser Funktionssicherung werden nach § 4 BNatSchG u.a. die Bundeswasserstraßen und somit auch die Altstrecke Lüdinghausen erfasst. Im Rahmen der Festsetzungen des Landschaftsplanes sowie der Ausweisung von Schutzgebieten ist die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße entsprechend vorrangig zu berücksichtigen.

Im Ergebnis steht die Eigenschaft als Bundeswasserstraße einer Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht prinzipiell entgegen, soweit die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Nutzung als Bundeswasserstraße nicht einschränken. Dies ist im Rahmen der Festsetzungen durch den Kreis Coesfeld entsprechend zu berücksichtigen. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen DEK und Altstrecke Lüdinghausen einschließlich der Betriebswege obliegt der WSV. In diesem Zusammenhang ist auch das Alter der bestehenden Bauwerke und der damit verbundene Unterhaltungsaufwand zu beachten. Die Altstrecke Lüdinghausen war ursprünglich Teil des im Jahre 1899 fertiggestellten Dortmund-Ems-Kanal und entstand mit Abschluss der Kanalverbreiterung von 1929 -1937.

Die Durchführung aller im Zuge der Unterhaltung erforderlichen Arbeiten insbesondere auch an den kreuzenden Dükerbauwerken, dem Gewässerbett und dem Ufer (z.B. Mäh- und Forstarbeiten in Dammbereichen, Unterhaltung der Kanalseitengraben) ist auch künftig unabhängig von den beabsichtigten Ausweisungen, insbesondere der Ausweisung der Altstrecke als Naturschutzgebiet, zu gewährleisten.

2.1 D  
Nrn. 3., 6.

2.1.06  
D Nr. 12

Die allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete sehen u. a. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen und öffentlichen Verkehrswegen als nicht betroffene Tätigkeit (2.1 Naturschutzgebiete D, nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 3) vor. Nach Nr. 6 sind zudem alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht von den Verboten betroffen.

Für das Naturschutzgebiet 2.1.06 ist eine nicht betroffene Tätigkeit formuliert, die alle notwendigen Maßnahmen, die der Unterhaltung der Alten Fahrt dienen, von den Verboten für Naturschutzgebiete ausnimmt. Im Erläuterungstext wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Alten Fahrt um ein technisches Bauwerk handelt, das regelmäßig unterhalten werden muss.

S. O.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

17



Die oben aufgeführten Aspekte sind aus Sicht der WSV bei der weiteren Planung des Vorhabens entsprechend zu beachten.

Ich bitte, das WSA Westdeutsche Kanäle im weiteren Verfahren zu beteiligen. Je nach Fortgang des Verfahrens behalte ich mir vor, eine gesonderte rechtliche Einschätzung bezogen auf die getroffenen Festsetzungen durch die vorgesetzte Dienststelle vornehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nicole Kortevoß

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans werden alle Träger öffentlicher Belange über diesen Verfahrensschritt informiert.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

18	<p><b>Baumhove, Lara</b></p> <p>Von: Bultmann, Ilona &lt;ilona.bultmann@westnetz.de&gt; im Auftrag von Netzplanung Münster &lt;posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de&gt;  Gesendet: Mittwoch, 28. September 2022 14:32  An: Ip-lh  Cc: Baumhove, Lara  Betreff: 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen</p> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.08.2022 und teilen Ihnen mit, dass eine Vielzahl von Versorgungsleitungen und -anlagen des Verteilnetzes Strom der MNG Stromnetze GmbH Co. KG, der Westnetz GmbH sowie der Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH &amp; Co. KG (für Steuer-/Fernmeldekabel), in deren Namen und Auftrag diese Stellungnahme erfolgt, innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes vorhanden sind. Diese sichern die regionale Stromversorgung und werden durch uns unterhalten, verstärkt, weiter ausgebaut und ggf. ersetzt. Die rechtliche Absicherung erfolgt überwiegend durch die NAV (Niederspannungsanschlussverordnung), in besonderen Fällen über Dienstbarkeiten oder Flächeneigentum.</p> <p>Als Netzbetreiber müssen wir der gesetzlichen Anschluss- und Versorgungspflicht (§ 18 EnWG) nachkommen. Daher muss bei den Festsetzungen der betreffenden Bereiche als Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Energieversorgung gewährleistet und eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Leitungen und Anlagen möglich bleibt. Die hierzu erforderlichen Befreiungen nach § 69 LG werden wir für den Einzelfall beantragen. Instandsetzungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen erfordern den Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen, ggf. auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen. Im Störfall kann eine rechtzeitige vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden nicht immer erfolgen.</p> <p>Konkrete Aussagen zu Erweiterungsplanungen können zurzeit nicht getroffen werden. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass bei anfallendem Bedarf erforderliche Erweiterungen vorgenommen werden müssen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden wir bei den Planungen berücksichtigen.</p> <p>Aktuelle Bestandspläne für die Berücksichtigung unserer Leitungen und Anlagen, z.B. für die Umsetzung von Bepflanzungsvorhaben oder niveauperändernden Maßnahmen, können jederzeit bei uns angefordert werden.</p> <p>Da auch eine Hochspannungsleitung in dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes verläuft, wurde Ihr Beteiligungsschreiben an unsere zuständige Abteilung zur Bearbeitung weitergeleitet. Von dort erhalten sie eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten, uns an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen oder zukünftige Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit unter der unten genannten Adresse oder der E-Mail-Adresse <a href="mailto:posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de">posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de</a> gern zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis: Ab dem 01.01.2023 ist die MNG Stromnetze GmbH &amp; Co. KG für das örtliche Stromverteilnetz (Niederspannung und 10 kV) in den Kommunen Lüdinghausen, Billerbeck, Havixbeck, Olfen, Nordkirchen, Ascheberg, Rosendahl und Senden zuständig und entsprechend zusätzlich zu beteiligen.</b></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ilona Bultmann</p> <p>Westnetz GmbH</p>	2.1 D Nr. 7	<p>Nach den allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete gilt u. a. die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze als nicht betroffene Tätigkeit.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	----------------	--

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
-----	---	-------------------	--------------------------

19

Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld



Seite 1 von 7

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Lüdinghausen 2022.

Aktuell wird der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln intensiv diskutiert. Die Europäische Kommission hat ein Beteiligungsverfahren ins Leben gerufen, dass bis zum 30. September 2022 den Bürgern in der Europäischen Union eine Stellungnahme zu den Entwürfen erlaubt. Wesentlicher Kern des Vorschlags der Europäischen Kommission ist die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um 50 %. Dabei sieht sie vor, dass innerhalb von ökologisch empfindlichen Gebieten der Einsatz der Mittel komplett verboten wird. Mit ökologisch empfindlichen Gebieten sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und nach heutigem Kenntnisstand auch Landschaftsschutzgebiete gemeint.

Würde dieser Vorschlag Gesetzeskraft erlangen, wären weite Teile des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Lüdinghausen eine Verbotszone für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Gesamtfläche beläuft sich auf 8.108 ha (S.7 des Entwurfs). Allein NSG und LSG umfassen 387,3 ha bzw. 4.314,6 ha, zusammen 4.701,9 ha. Die Größe der Fläche der Geschützten Landschaftsbestandteile war dem Entwurf nicht zu entnehmen und käme noch hinzu. Ausweislich des Hinweises auf S. 16 müssen zudem 746 ha schutzwürdige Biotopbeachtungen beachtet werden.

Daraus folgt, dass mehr als 2/3 des Geltungsbereichs Verbotszone für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sein würden. Das ist nicht hinnehmbar.

Zwar wird nicht bestritten, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nachhaltig sein, möglichst geringe Nebenwirkungen aufweisen und sie daher insgesamt umweltschonend eingesetzt werden sollen. Diese Ziele verfolgt auch die Landwirtschaft. Wenn aber nunmehr das Verbot greift, würden die Grundlagen für die Ernährungssicherheit sowohl für den Menschen als auch in der Nutztierhaltung in den veredelungsstarken Regionen, auch im Geltungsbereich des Landschaftsplan beeinträchtigt bis stark reduziert. In der heutigen Zeit kann aber gerade auf die Erzeugung der Nahrungsmittel im eigenen Land nicht verzichtet werden. Unsere Gesellschaft darf sich nicht (erneut) in eine Abhängigkeit begeben. Auch erscheint es aus fachlicher Sicht nicht als Alternative

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplans Lüdinghausen werden keine neuen Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der Entwurf der Europäischen Kommission zur Pflanzenschutzmittelanwendung steht somit nicht im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren des Landschaftsplans Lüdinghausen.

Zudem zeichnet sich ab, dass die Definition der ökologisch empfindlichen Gebieten im Entwurf der Europäischen Kommission noch korrigiert wird.

Ein längeres Aussetzen des Landschaftsplanverfahrens wird aus diesem Grund als nicht notwendig erachtet.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
19	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch mechanische Bekämpfung von unerwünschten Beikräutern zu erreichen. Hier stehen insbesondere Artenschutz und Vogelschutzaspekte entgegen, also Belange, die gerade durch die Landschaftsplanung Schutz erhalten sollen.</p> <p>Da bisher ungewiss ist, ob unter den Begriff der ökologisch empfindlichen Bereiche auch Landschaftsschutzgebiete zählen, dies aber die beschriebenen massiven Auswirkungen hätte, regen wir an bis zu einer Klärung, längstens bis zur Regelung der Pflanzenschutzbestimmungen durch die Europäische Kommission, das Verfahren auszusetzen.</p> <p>Denn bisher ist das im Wesentlichen einvernehmliche Vorgehen bei der großflächigen Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gelungen, weil die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in den Landschaftsschutzgebieten möglich war. Dies würde sich jedoch mit der Regelung der Europäischen Kommission komplett umkehren, so dass die Landwirtschaft die gemeinsame Grundlage, quasi die Geschäftsgrundlage, ihrer Mitwirkung an der großflächigen Ausweisung von Schutzgebieten nicht mehr mittragen kann.</p> <p>Wir hoffen, dass dem Aussetzungsantrag entsprochen werden wird.</p> <p>Gleichwohl sei im Folgenden auf einzelne Punkte des Entwurfs eingegangen:</p> <p><b>1 Entwicklungsziele</b></p> <p>Unter 1.1.1.07 werden die Entwicklungsziele für die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals definiert. Wir erinnern an die intensive Diskussion im Hause der Kreisverwaltung am 21. 09.2021, in der insbesondere die Wasserstraßenverwaltung deutlich gemacht hat, dass auch die Alte Fahrt nach wie vor noch Betriebsanlage sei. Dies ist bei der Umsetzung der Entwicklungsziele zu berücksichtigen.</p> <p><b>2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</b></p> <p>Unter diesem Punkt wird das Vorgehen zur Planung von Windenergieanlagen bzw. Windparks beschrieben. Es wird verdeutlicht, dass das Errichten von Windkraftanlagen dem in allen Schutzgebieten grundsätzlich bestehenden Bauverbot unterfällt. Dieses Verbot wird aber mit Bezug auf die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde in nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft relativiert und damit der Weg unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange eröffnet.</p>	1.1.1.07	Bei der Umsetzung der Entwicklungsziele wird berücksichtigt, dass notwendige Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände nicht behindert oder eingeschränkt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
19	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Aufgrund der aktuell unsicheren Lage am Energiemarkt und dem Ziel sich aus Abhängigkeiten zu lösen, ist die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen als Lösung in den Mittelpunkt der bundesweiten Überlegungen getreten. Dem ist auch in der Landschaftsplanung Rechnung zu tragen. Daher sollte eine der Windkraft entsprechende Regelung zur Nutzung der Sonnenenergie durch Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgenommen werden. Es sollte zudem auf der Grundlage der aktuellen Potentialanalyse geprüft werden, geeignete Standorte aus der Gebietskulisse zu entlassen.</p> <p><b>2.1 Naturschutzgebiete</b></p> <p><b>B Verbote</b></p> <p>Nummer 18          Nr. 18 untersagt Bäume, Sträucher oder sonst wild lebende Pflanzen sowie Pilze u.a. zu beschädigen. Als Beschädigung gilt laut Klammerzusatz auch das Pflügen.          Dies führte zu Unstimmigkeiten. Denn Naturschutzgebiete können an Ackerflächen grenzen. Das Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet aber denjenigen, der mit einer anderen Nutzungsart als Acker an den Acker des Nachbarn grenzt, einen Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Dieser Rechtsgedanke sollte auch in der Landschaftsplanung Beachtung finden. Wir fordern daher mit Naturschutzgebieten zu Ackerflächen einen 50 cm Abstand einzuhalten. Das dürfte zudem dem Eigentumsschutz Rechnung tragen.</p> <p>Nummer 20          Es wird auf das Landesfischereigesetzes in der „derzeit geltenden Fassung“ abgestellt. Das führt dazu, dass bei der „Unendlichkeit der Geltung eines Landschaftsplans“ immer nach dem Stand des Landesfischereigesetzes 2022 geprüft werden müsste. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen.</p> <p>Nummer 22          Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist nicht absehbar, wie sich der im Münsterland vorherrschende Baumartenbestand entwickeln wird bzw. muss. So mögen zukünftig etwa klimastabile und besonders dürreresistente Arten genutzt werden müssen. Ob diese gegebenenfalls durch Pflanzenschutzmittel oder auch Düngemittel gestärkt werden müssten, ist nicht absehbar. Daher sollte die Verbotsbestimmung eine Öffnungsklausel enthalten.</p> <p>Nummer 23          Auch hier sollte auf die jeweils geltende Fassung abgestellt werden.</p>	<p>2.1 B Nr. 18</p> <p>2.1 B Nr. 20</p> <p>2.1 B Nr. 22</p> <p>2.1 B Nr. 23</p>	<p>Die Erläuterung zum Thema „Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz“ wird angepasst und um weitere regenerative Energien ergänzt. Da sich die Vorgaben zum Ausbau regenerativer Energien im ständigen Wandel befinden und sich die Genehmigung und Umsetzung zunächst nach der jeweils geltenden Rechtslage richtet, wird die Vorgehensweise nicht primär über den Landschaftsplan geregelt. Stattdessen wird ein entsprechender kurzer Hinweis mit dem hier genannten Inhalt eingefügt. Grundsätzlich bleibt aber das allgemeine Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten, dass u. a. auch Windenergieanlagen umfasst, in der ursprünglich formulierten Form bestehen.</p> <p>Das Verbot Nr. 18 korrespondiert mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW, wonach jede Schädigung oder Minderung der Substanz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen o. Ä. auch außerhalb von Schutzgebieten untersagt ist. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Hervorheben der gesetzlichen Vorgaben aufgrund ihrer großen Bedeutung besonders für Naturschutzgebiete. Das Verbot bleibt daher bestehen.</p> <p>D          em Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung wird geändert in „in der jeweils geltenden Fassung“.</p> <p>Gerade da die Entwicklung der Baumbestände sowie die diesbzgl. politischen Entscheidungen nicht absehbar sind, werden die forstlichen Festsetzungen nicht im Vorgriff geändert. Sollte per Dekret ein anderer Umgang mit Pflanzenschutz- oder Düngemitteln ermöglicht werden können, steht dieser rechtliche Beschluss über den Festsetzungen des Landschaftsplans.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt (s. o.)</p>

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
19	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Nummer 25 Die Argumentation zu Nr. 22 gilt entsprechend zu klima- und dürreresistenten Arten.</p> <p><b>C Gebote</b></p> <p>Nummer 3 Die Anmerkungen zu Nrn. 22 und 25 gelten entsprechend.</p> <p>Die Ausführungen in den Hinweisen sind zwar korrekt, aber nicht geeignet, das Problem zu entschärfen. Denn von einer fachbehördlichen Einschätzung bis zu einer Änderung des eindeutigen Wortlauts der Satzung bedürfte es eines, den formalen Bestimmungen des LNatSchG entsprechenden, Änderungsverfahrens. Dies nähme einen längeren Zeitraum in Anspruch. Daher ist eine Öffnungsklausel aufzunehmen, so dass es nicht erst eines förmlichen Verfahrens bedarf.</p> <p><b>D Nicht betroffene Tätigkeiten</b></p> <p>Nummer 2 Zwar ist die Errichtung von Hochsitzen und Leitern zulässig, aber die Errichtung geschlossenen Jagdkanzeln auf eine Kanzel je 75 ha Fläche begrenzt. Auch hier gilt es aber, ähnlich der Berücksichtigung der sich ändernden klimatischen Bedingungen, auf die bestehenden Gefährdungen durch Schweinepestzüge, insbesondere der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen auch im Geltungsbereich der Naturschutzgebiete abzustellen und aus diesem Gesichtspunkt die Norm zu formulieren. Es muss schnell und unbürokratisch reagiert werden können. Dies gilt auch für die Bejagung von Wildschweinen. Wenn dies weitere Jagdkanzeln innerhalb von 75 ha erforderlich sein lässt, dürfen die landschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>NSG 2.1.06 Alte Fahrt Es gilt der eingangs erwähnte Hinweis auf die nach wie vor bestehende Betriebseigenschaft der Alten Fahrt und der daraus folgenden Bewirtschaftung.</p> <p>Die Alte Fahrt hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Bereich entwickelt, der sehr stark der Erholung der Bevölkerung und der Freizeitgestaltung dient. Es wird gegrillt, geangelt, gezelte, gesonnt, u.a. Diesen Umständen ist auch in der Normierung Rechnung zu tragen. Denn auch die Erholungsfunktion ist ein Aspekt der Landschaftsplanung.</p>	<p>2.1 B Nr. 25</p> <p>2.1 C Nr. 3</p> <p>2.1 D</p> <p>2.1.06</p>	<p>s. Nr. 22</p> <p>s. 2.1 B Nr. 22, 25 Die Formulierung bleibt bestehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile wird wie folgt geändert: Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, sofern diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet werden. Die Umsetzung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Freizeitnutzungen wie bspw. Radfahren, Spazierengehen, Sonnen oder Angeln bleiben erlaubt. Grillen oder Zelten sind u. a. auf privaten Flächen ohnehin nicht erlaubt.</p>

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
19	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p><b>2.2 Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p><b>B Verbote</b></p> <p>Nr. 1 Laut letzter Variante unter „unberührt bleiben“ wird die Systematik zur Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der Neben- und Erschließungsmaßnahmen angesprochen. Dies muss für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen entsprechend gelten (s.o. Nr. 2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft). Denn nach bisherigem Kenntnisstand wird die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben nur über die Bauleitplanung erreicht.</p> <p>Nummer 10 Zwar wird die Möglichkeit der Beweidung der Uferbereiche in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eröffnet, jedoch bleibt es bei dem Verbot, dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen. Unter Tierschutzaspekten, unter Berücksichtigung der Klimaerwärmung und der wiederkehrend geringen Wasserstände sollte die Möglichkeit zulässig bleiben, Tiere am Gewässer zu tränken. Es ist bei einer Trockenphase und der erlaubten (s.o.) Beweidung der Ufer kaum zu verhindern, dass die Tiere sich Zugang zum Wasser verschaffen würden.</p> <p>Nummer 14 Die Entnahme von schlagreifen Bäumen muss zulässig sein. Es darf nicht auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „mutwillig“ ankommen. Ein Auslegungshinweis ist klarstellend aufzunehmen.</p> <p><b>D Nicht betroffene Tätigkeiten</b></p> <p>Nummer 5 Grundsätzlich ist an der Definition in diesem Zusammenhang nichts auszusetzen. Schwierig ist es jedoch, die Ausübung der Imkerei von Inhalten eines Pachtvertrages abhängig zu machen. Denn es darf und kann nicht sein, dass eine ordnungsrechtliche Regelung wie die Satzung des Landschaftsplanes von der Gestaltung eines privatrechtlichen Vertrages abhängt.</p> <p>Nummer 9 Hier muss, wegen der Tierhaltungsanlagen, um § 35 Abs. 1 Nummer 4 Baugesetzbuch ergänzt werden.</p>	<p>2.2 B Nr. 1</p> <p>2.2 B Nr. 10</p> <p>2.2 B Nr. 14</p> <p>2.2 D Nr. 5</p> <p>2.2 D Nr. 9</p>	<p>s. o. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht über den Landschaftsplan geregelt, sondern richtet sich nach der jeweils aktuellen Rechtslage.</p> <p>Bei unterhaltungspflichtigen Gewässern regelt die Satzung der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände den Zugang zum Wasser. Gewollt ist dies in der Regel nicht und es ist eine Einzäunung der Weiden vorgeschrieben, um den Zugang zum Wasser zu verhindern. Sollten die örtlichen Verhältnisse den Zugang zulassen und dieser auch zwingend möglich sein müssen, kann dieser in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht werden. Zunächst ist jedoch die jeweilige Satzung des Wasser- und Bodenverbands zu beachten. Das Verbot bleibt bestehen.</p> <p>Unter den nicht betroffenen Tätigkeiten ist nach Nr. 5 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verböten ausgenommen. Schlagreife Bäume dürfen somit regulär entfernt werden. Lediglich die mutwillige Zerstörung von Bäumen, Gehölzreihen usw. ist verboten. Der Begriff „mutwillig“ wird allgemein als „böse Absicht“ ausgelegt. Eine Definition des Begriffs wird an dieser Stelle als nicht angemessen oder erforderlich angesehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung „bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge“ wird gestrichen.</p>

Nr.	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Festsetzungs-nr.*	Stellungnahme Verwaltung
19	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p>Denn nach den Änderungen des Baugesetzbuches im Jahre 2013 beschränkt sich der Anwendungsbereich nur noch auf Stallgebäude, die die maßgeblichen Grenzen der 4. VO zum BImSchG nicht erreichen. Es handelt sich also um eher kleinere Anlagen. Wenn dieser Anregung gefolgt wird, kann der Hinweis unter F/Ausnahmen unter 5 a entfallen.</p> <p>Neu aufzunehmen ist eine Klausel die Nutzungsänderungen, Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Ställen erfasst. Denn unter Berücksichtigung der intensiven Diskussion um die Änderung der Anforderungen an Tierhaltung wird es zu baulichen Maßnahmen kommen müssen. Diese werden ohne Erhöhung der mit den Genehmigungen erteilten Platzzahlen durchgeführt werden. Rechtsgrundlagen der erteilten Genehmigungen dürften §§ 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB sein. Es mag aber auch Genehmigungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB geben. Daher ist schon jetzt eine Regelung aufzunehmen, die unabhängig von der Rechtsgrundlage der den Betroffenen erteilten Genehmigungen, die Zulässigkeit von Änderungen und Anpassungen baulicher Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung eines höheren Standards in der Tierhaltung ohne Tierplatzzahlerhöhung ermöglicht.</p> <p><b>F Ausnahmen</b></p> <p>Die Nummerierung sollte wieder bei 1 beginnen.</p> <p><b>2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile</b></p> <p><b>B Verbote</b></p> <p>Nr. 5 Die Ausnahme muss um Telekommunikationskabel für die Hausversorgung erweitert werden.</p> <p><b>C Gebote</b></p> <p>Nr. 5 Die Anmerkung zu 2.1 C Nr. 3 gilt entsprechend.</p> <p><b>D Nicht betroffene Tätigkeiten</b></p> <p>Nr. 2 Die Anmerkung zu 2.2 D Nr. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>2.2 F Nr. 1</p> <p>2.4 B Nr. 5</p>	<p>Die Festsetzungen des Landschaftsplans sehen für Fälle nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bereits die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vor, sodass hier kein Änderungsbedarf besteht. Diese Regelung wurde nach der Novelle des Baugesetzbuches im Jahr 2013 in Abstimmung mit dem WLV und der Landwirtschaftskammer festgelegt.</p> <p>s. o. Für Fälle nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Dies soll in Landschaftsschutzgebieten auch beibehalten werden. Sollten sich die allgemeinen Vorgaben bzgl. Platzbedarf und Stallgröße von offizieller Stelle ändern, wird dies ohnehin durch rechtliche, über dem Landschaftsplan stehende Beschlüsse erfolgen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es ist nicht gewollt, dass Telekommunikationskabel ohne vorherige Genehmigung außerhalb vorhandener Leitungstrassen verlegt werden können, da es sich bei geschützten Landschaftsbestandteilen um Gebiete mit einer hohen Schutzwürdigkeit handelt. Wenn möglich, sollten Leitungen in vorhandenen Leitungstrassen verlegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer Befreiung vom Verbot möglich. Die Festsetzung bleibt bestehen.</p> <p>s. 2.1 C Nr. 3 Die Festsetzung bleibt bestehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung „bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge“ wird gestrichen.</p>

